

Schriftliche Anfrage betreffend interkantonaler Vergleich der Abwassergebührenerhebung bei Hauseigentümern

18.5162.01

Vor wenigen Wochen haben Hausbesitzer vom Tiefbauamt Basel-Stadt die Rechnung für die sogenannte Niederschlagsableitungsgebühr erhalten. Diese wird in Basel-Stadt gemäss "Wegleitung über die Abwassergebühren" wie folgt erhoben und wird in § 24 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung festgehalten: Ableitungsgebühr für die finanziellen Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und die Amortisation des städtischen Kanalisationsnetzes. Diese Ableitungsgebühr ist aufgeteilt in:

A. Gebühr für die Ableitung des Schmutzwassers (CHF 0.75 /m3).

Diese wird über die bezogene oder entnommene Wassermenge erhoben, wobei hierzu auch das direkt aus dem Grund- oder Flusswasser bezogene bzw. das benutzte Dachwasser bei einer Regenwassernutzung (Grauwassernutzung) gehört.

B. Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers (CHF 0.90/m2)

Diese wird für die an die Kanalisation angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche - bzw. indirekt über die durchschnittlich von dieser Fläche in die Kanalisation abgeleitete Niederschlagswassermenge erhoben. Die an die Kanalisation angeschlossene *versiegelte Fläche* setzt sich aus den bebauten und den befestigten Flächen zusammen.

C. Reinigungsgebühr (CHF 1.20/m3)

Für den baselstädtischen Anteil an den finanziellen Aufwendungen bei der Abwasserreinigungsanlage Basel sowie für die in der Verwaltung anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung. Die Gebühr wird über die bezogenen oder entnommenen Wassermengen erhoben. Hierzu gehört auch das direkt aus dem Grund- oder Flusswasser bezogene bzw. das benutzte Dachwasser bei einer Regenwassernutzung (Grauwassernutzung).

Im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (GSchG) wurde 1997 das Verursacherprinzip eingeführt. Es verlangt, dass jeder Abwasserproduzent diejenigen Kosten tragen soll, die er verursacht. Konkret verpflichtet das Gewässerschutzgesetz die Kantone dafür zu sorgen, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Insbesondere wird sowohl für das in die Kanalisation eingeleitete Schmutzwasser als auch für die Ableitung von Regenwasser in die Kanalisation eine Gebühr erhoben. Die Niederschlagsableitungsgebühr muss vom Hausbesitzer bezahlt werden und darf nicht, wie die ARA-Gebühren, via Nebenkosten an die Mieterschaft überwältzt werden.

Entsprechend bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Vergleich der oben erwähnten Niederschlagsableitungsgebühr, welche durch die Hausbesitzer zu bezahlen ist, mit der Gebührenerhebung mit folgenden anderen Städten der Schweiz:
 - a. Stadt Zürich
 - b. Stadt Bern
 - c. Stadt Winterthur
 - d. Stadt Lausanne
 - e. Stadt Genf
 - f. Stadt Luzern
 - g. Stadt St. Gallen
 - h. Stadt Lugano
2. Zusätzlich ein Städte-Vergleich (gemäss 1a - 1h) der Kanalisationsanschlussgebühr, welche durch den Kanton in Basel-Stadt erhoben wird und ebenfalls durch die Hausbesitzer zu bezahlen sind.

Joël Thüring